



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 347/12

10.08.2012

In der einstweiligen Verfügungssache

der astragon Software GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
~~XXXXXXXXXX~~,
Limitenstraße 64 - 78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Nimrod Rechtsanwälte,
Emserstraße 9, 10719 Berlin -

gegen

die ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXX~~,
V ~~XXXXXXXXXX~~

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

das Werk

„Landwirtschaftssimulator 2011“

der Antragstellerin der Öffentlichkeit in Internetforen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, insbesondere zum Download durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen wie nachfolgend geschehen:

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.193.84
Tatzeit: 27.05.12 08:36:26 CEST
Information aus dem Verfahren: LG Köln 228 O 145/12

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.199.7
Tatzeit: 28.05.12 08:54:51 CEST
Information aus dem Verfahren: LG Köln 228 O 145/12

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.225.54
Tatzeit: 02.06.12 16:13:17 cest
Information aus dem Verfahren: LG Köln 213 O 154/12

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.190.227
Tatzeit: 03.06.12 10:55:04 cest
Information aus dem Verfahren: LG Köln 213 O 154/12

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.172.108
Tatzeit: 07.06.12 19:52:16 CEST
Information aus dem Verfahren: LG Köln 205 O 148/12

Datei: Farming.Simulator.2011.English.iso
Hashwert: 924FCAACB8A3363F0147BBAC5B1FC942ED41FC7E
P2P Client: µTorrent 3.1.3.0
IP-Adresse: 91.10.170.121
Tatzeit: 08.06.12 18:30:19 CEST
Information aus dem Verfahren: LG Köln 205 O 148/12

2) Zum Sachvortrag

Vorstehende Tabelle ist ein Auszug aus der Datenbank der Unterzeichner. Im Folgenden wird dargelegt, wie die einzelnen Zeitpunkte ermittelt wurden.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin macht glaubhaft:

Sie sei exklusive Lizenznehmerin des Computerspiels "Landwirtschaftssimulator 2011" ua. für Deutschland.

Die Antragsgegnerin sei Inhaberin eines Internetanschlusses, über welchen ohne Berechtigung das Computerspiel "Landwirtschaftssimulator 2011" zum Download in einer sog. Internet-Tauschbörse über die aus dem Unterlassungssatz ersichtlichen IPs im Zeitraum 27. Mai bis 8. Juni 2012 angeboten worden sei.

Die Antragstellerin sieht in diesem Öffentlichzugänglichmachen ihrer Software eine Urheberrechtsverletzung.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 69a, 69c Nr. 4 UrhG.

Die dem Spiel „Landwirtschafts-Simulator 2011“ zugrunde liegende Befehlsabfolge genießt Schutz als Computerprogramm nach § 69 a UrhG, denn es handelt sich um eine individuelle geistige Schöpfung. Es gilt der Grundsatz der kleinen Münze, wobei bei komplexen Computerprogrammen, wie sie hier in Rede stehen, eine tatsächliche Vermutung für eine hinreichende Individualität spricht (BGH GRUR 2005, 860 - Fash 2000 -). Indem die Antragsgegnerin das Programm Mitgliedern des Forums zur Nutzung zugänglich machte, verletzte sie das ausschließliche Nutzungsrecht der Antragstellerin.

Die Passivlegitimation der Antragsgegnerin ist durch entsprechende Auskünfte der Deutschen Telekom AG glaubhaft gemacht.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn der Antragstellerin muss es möglich sein, Eingriffe in ihre absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Bei der an die konkrete Verletzungsform (Besondere Bestimmungen für Computerprogramme in Abschnitt 8 des 1. Teils des Urheberrechtsgesetzes) angelehnten Formulierung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge.

Meyer-Schäfer

Jorcke-Kaßner

Schaber

Ausgefertigt

H
Hirsch
Justizbeschäftigte

